

SPORT MIT GEFLÜCHTETEN MENSCHEN

Eine Handreichung zur
Integration von Geflüchteten
in Sportvereinen



LANDESPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Flucht und Asyl..... | 7 |
| Geflüchtete im Sportverein..... | 13 |
| Unterschiede verstehen und anerkennen..... | 23 |
| Best Practice Beispiele..... | 27 |
| Beratung, Förderung, Qualifizierung..... | 31 |
| Glossar..... | 34 |

HERZLICH WILL- KOMMEN

Aufgrund weltweit zunehmender Kriege und Krisen kommen vermehrt Flüchtlinge nach Deutschland. Es sind Menschen, die ihre Heimat verlassen haben, um Leib und Leben fürchten mussten, von Familienmitgliedern getrennt wurden und nun in Deutschland Zuflucht suchen. Die Bewältigung dieser Flüchtlingsbewegung stellt die Gesellschaft vor eine der größten Herausforderungen der letzten Jahrzehnte.

Landesweit reagieren zunehmend mehr Sportvereine auf den Zustrom von Flüchtlingen mit großem Engagement. Die Hilfs- und Unterstützungsangebote nehmen stetig zu. Beispielhaft ist die Ausrichtung von integrativen „Willkommens-Sportfesten“ zu nennen, ebenso das Sammeln von Sportbekleidung oder die Möglichkeit, kostenfrei an Vereinangeboten teilnehmen zu können. Gleichwohl existieren vielerorts auch Berührungspunkte aufgrund sprachlicher Barrieren, kultureller Unterschiede und rechtlicher Fragestellungen. Mancherorts sind die Rahmenbedingungen und besonders die Möglichkeiten zur Integration von Flüchtlingen einfach nicht bekannt.

Hier möchte die vorliegende Broschüre anknüpfen. Sie will vorhandene Unsicherheiten abbauen und für die Vereinspraxis Anregungen und Ideen aufzeigen, wie die Integration von geflüchteten Menschen in rheinland-pfälzischen Sportvereinen gelingen kann. Sie soll interessierten Vereinen einen möglichst leichten Einstieg in die Sachlage geben und sie mit Fakten und Argumenten versorgen. Dazu zählen notwendige Hintergrundinformationen, eine Fülle an Hilfestellungen für die Vereinspraxis sowie Best-Practice-Beispiele aus dem rheinland-pfälzischen Sport.



FLUCHT UND ASYL

WER GILT EIGENTLICH ALS FLÜCHTLING?

Weltweit gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Besonders bedeutend ist die **Genfer Flüchtlingskonvention von 1951**. Sie definiert einen Flüchtling als eine Person, „die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will...“

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

Die Zahl der Menschen, die sich weltweit auf der Flucht befinden und die der Asylsuchenden in Deutschland ist auf einem Höhepunkt. Nach Angaben der Vereinten Nationen sind weltweit mehr als 65 Millionen Menschen vor Gewalt, Krieg und Verfolgung auf der Flucht. Statistisch gesehen sucht derzeit jeder 113. Mensch Asyl, ist Flüchtling oder binnenvertrieben. Es handelt sich um die höchste Weltflüchtlingszahl seit dem Zweiten Weltkrieg. Besonders



2015 & 2016:
1.170.000

dramatisch: **Etwa die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.** 2015 sind etwa 890.000 Schutzsuchende nach Deutschland gekommen. 2016 waren es 280.000. Syrien ist mit großem Abstand das Hauptherkunftsland der Asylsuchenden. Die Opfer des inzwischen über sechs Jahre andauernden Krieges stellen derzeit fast die Hälfte aller Asylgesuche in Deutschland. Gefolgt von Ländern wie Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan und Eritrea.



Kinder und Jugendliche

ABLAUF EINES ASYLVERFAHRENS

Nach Art. 16a des Grundgesetzes haben politisch Verfolgte in Deutschland Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Wer dieses Recht in Anspruch nehmen möchte, muss sich einem Anerkennungsverfahren unterziehen, dessen Ablauf im Asylverfahrensgesetz geregelt ist.

Meldet sich ein Flüchtling bei der Grenzbehörde, übergibt diese ihn an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung, wo er registriert und untergebracht wird. Gleiches gilt für Flüchtlinge, die sich erst im Inland als Asylsuchende zu erkennen geben. In Erstaufnahmeeinrichtungen leben Geflüchtete in der Regel für die ersten drei Monate, bis sie einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen werden.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen arbeiten Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), bei denen der Asylantrag gestellt

werden kann. Die Flüchtlinge erhalten zu Beginn eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt in Deutschland zu leben, bis über den Asylantrag entschieden wird.

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Asylbewerbers erfolgt durch das BAMF unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Ziel der Anhörung ist es, die Fluchtgründe zu klären. Wird der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt, erhält er eine auf längstens drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Er genießt somit zahlreiche arbeits-, berufs- und sozialrechtliche Vergünstigungen. Nach drei Jahren besteht Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis. Wird der Antrag abgelehnt, prüft das BAMF, ob eine Abschiebung in das Heimatland nicht verantwortet werden kann, bspw. bei drohender Folter, Todesstrafe oder unmenschlicher Behandlung.

ALLTAG UND LEBEN VON GEFLÜCHTETEN

Neu angekommene Flüchtlinge werden nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt (knapp 5 Prozent in Rheinland-Pfalz) und dort behördlich untergebracht. Anfangs in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen, die beispielsweise in Trier und Ingelheim errichtet wurden. Nach spätestens drei Monaten werden die Asylsuchenden dann den Kommunen und Städten zugewiesen. Die dortige Gemeinschaftsunterbringung führt vielfach zu einer Reihe von Problemen. Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Schutzsuchenden oftmals ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten bzw. ausgeschlossen. **Außerdem befinden sich Gemeinschaftsunterkünfte meistens in Stadtrandlagen mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.** Hinzu kommen der Verlust der Heimat und die Bewältigung der eigenen Fluchtgeschichte, die Angst um die daheimgebliebenen Verwandten, die Beschränkungen im Alltag und die ungewisse Zukunft. Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung erhalten Flüchtlinge zunächst Sachleistungen in Form von

» **... der Verlust der Heimat und die Bewältigung der eigenen Fluchtgeschichte, die Angst um die daheimgebliebenen Verwandten, die Beschränkungen im Alltag und die ungewisse Zukunft.** ◀ ◀

Hausrat, Verpflegung, Kleidung und Hygieneartikeln sowie ein kleines Taschengeld. Außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen haben Flüchtlinge Anspruch auf Geldleistungen, deren Höhe im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt ist.

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Zahlreiche minderjährige Geflüchtete reisen unbegleitet, d.h. ohne ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Deutschland ein. Vor allem, weil viele Familien bereits in ihren Heimatländern getrennt wurden oder weil Angehörige bei Kriegshandlungen ums Leben gekommen sind. **Ein Großteil der Eltern schickt auch einen Teil ihrer Kinder voraus, in der Hoffnung, dass sie ein besseres Leben erfahren.**

Unbegleitete minderjährige Schutzsuchende sind besonders starken Belastungen ausgesetzt. Die Kinder und Jugendlichen müssen oft ganz auf sich selbst gestellt den Verlust ihrer Heimat und ihrer Eltern bewältigen, die erlebten Traumatisierungen verarbeiten und daneben ein neues Leben aufbauen. Oft fühlen sich die Minderjährigen durch den nicht gelebten Abschied von Familie und Freunden depressiv und traurig. Diese bedrückende Situation kann durch die Anforderungen des fremden Landes noch intensiviert werden. Dazu gehört vor allem das Erlernen einer neuen Sprache und die Anpassung an fremde Verhältnisse.

Nach der Ankunft in Deutschland kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Obhut des Jugendamtes. Dort wird ihnen ein Vormund gestellt, der als gesetzlicher Vertreter gilt und somit für alle Belange des Schutzsuchenden zuständig ist.





MENSCHEN MIT FLUCHT- ERFAHRUNG IM SPORTVEREIN

DIE ROLLE DER SPORTVEREINE

Sportvereine können einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung leisten. Sport hilft Flüchtlingen, in unserer Gesellschaft Fuß zu fassen. Durch gemeinsames Sporttreiben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund werden Fairness, Toleranz, Respekt und Teamgeist vermittelt. Sport lässt Schutzsuchende an der Gesellschaft teilhaben und verbessert deren Lebenssituation erheblich.

Auf einfache Weise lassen sich in Sportvereinen neue Kontakte knüpfen, sprachliche Barrieren abbauen und traumatische Erfahrungen verarbeiten. Vor allem bringt Sport eine gewisse Struktur in den meist tristen Alltag von Menschen mit Fluchterfahrung. Aber auch für Sportvereine ergeben sich durch die Aufnahme der Neuankömmlinge Vorteile. So lassen sich zum Beispiel **Weltoffenheit und kulturelle Vielfalt unter den Mitgliedern fördern**. Außerdem zeigt die Praxis, dass sich die Flüchtlinge in vielen Fällen gerne im Vereinsleben einbringen und in manchen Fällen sogar dem Mitgliederrückgang entgegengewirkt werden kann.

BEWERBUNG VON SPORTANGEBOTEN

Vielfach finden Migranten nicht von selbst den Weg in den Sportverein. **Mit Unterstützung lokaler Flüchtlingsinitiativen, Fördervereinen, Beratungsstellen und Behörden lassen sich jedoch auf leichte Weise Angebote von Sportvereinen für Zugewanderte bewerben**. Durch die persönliche Kontaktaufnahme und Überzeugungsarbeit kann viel Vertrauen für den Verein gewonnen werden. Hilfreich sind zudem mehrsprachige oder bebilderte Handzettel, in denen Vereinsangebote auf einfache Weise vorgestellt werden. Aufgrund der vielfachen Unterbringung von Geflüchteten in Randbezirken, ist eine Wegbeschreibung zur Sportstätte hilfreich. Ein Willkommensfest, ein Schnup-

» ... auch für Sportvereine ergeben sich durch die Neuaufnahme von Flüchtlingen Vorteile. «

pertraining oder das Sommerfest sind nur einige weitere denkbare Anregungen, um Flüchtlinge in den Verein einzuladen, Ängste abzubauen und persönliche Kontakte zu knüpfen.

KOMMUNIKATION UND OFFENHEIT

Begegnen Sie Migranten bei der Kontaktaufnahme immer auf Augenhöhe und mit der entsprechenden Offenheit. Gewinnen Sie deren Vertrauen, ermutigen Sie sie zum Ausprobieren. Zeigen Sie, dass Flüchtlinge in Ihrem Sportverein willkommen sind. Im direkten Dialog mit Menschen anderer Muttersprache sollten Dialekte und schnelles Sprechen vermieden werden. Geben Sie Ihrem Gegenüber mit Sprachschwierigkeiten Zeit, ihr gegenüber zu verstehen und ausreichend Möglichkeit, sich verständlich zu machen und die richtigen Worte zu finden. Die Geduld eines jeden Einzelnen ist von großer Bedeutung. Unter Umständen verfügen Vereine auch über Vereinsmit-

glieder mit dem gleichen oder ähnlichen sprachlichen Hintergrund, die mit dem Kulturkreis der Neuankömmlinge vertraut sind und sich bereit erklären, anfangs als Paten, Lotsen, Dolmetscher oder Betreuer zu agieren.

MITGLIEDSCHAFT IM SPORTVEREIN

Ob Geflüchtete, die Sportangebote in Vereinen nutzen, zwingend Mitglieder sein müssen, hängt von der Vereinsatzung ab. Sie regelt die Formen der Mitgliedschaft, das Aufnahmeverfahren und die Beitragspflichten. Oftmals ermöglicht eine Satzung die Teilnahme am Sportangebot nur Mitgliedern. Manche Satzungen sehen aber auch „Schnupperangebote“ vor, um den Verein näher kennenzulernen. Wenn Geflüchtete am offiziellen Wettkampfbetrieb teilnehmen möchten, für den eine Spiel- oder Startberechtigung benötigt wird, ist in den meisten Fällen eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Vereinsrecht sind zunächst alle Mitglieder beitragspflichtig. Allerdings kann der Verein bei Vorlage eines sachlichen Grundes davon abweichen und unterschiedliche Beitragsgruppen oder Ermäßigungen für bestimmte Gruppen genehmigen. So ist beispielsweise eine vergünstigte oder beitragsfreie „Gastmitgliedschaft“ oder „Probemitgliedschaft“ für geflüchtete Neuankömmlinge möglich.

SATZUNGSBEISPIELE

(vgl. rechtlicher Leitfaden für Vereinsvorstände der DOSB Führungsakademie)

§... Mitgliedschaft im Verein

(...) Asylbewerber und Flüchtlinge können die Mitgliedschaft auf Antrag an den Vorstand im Verein erwerben und sind bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Asylantrag von den Beitragspflichten befreit.

Alternative 1:

(...) und entrichten bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Asylantrag einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe der Vorstand beschließt.

Alternative 2:

(...) Asylbewerber und Flüchtlinge können auf Antrag an den Vorstand eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben und sind für die Dauer der Mitgliedschaft für max. ein Jahr von den Beitragspflichten befreit, können jedoch im Übrigen die vollen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung wahrnehmen.

Alternative 3:

(...) Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Höhe der Beiträge nach bestimmten Mitgliedergruppen (z.B. Minderjährige, Arbeitssuchende, Asylbewerber und Flüchtlinge) in der Höhe gestaffelt per einfachen Beschluss festzulegen und in der Beitragsordnung des Vereins zu regeln.

A group of children, likely refugees, are shown in a camp setting. In the foreground, a young boy in a blue long-sleeved shirt looks directly at the camera with a slight smile. To his left, another boy in a yellow t-shirt with a 'UNIVERSITY' logo looks towards the camera. To the right, a girl in a brown hoodie with 'PEAK' and '98' on it looks off to the side. Further right, a girl in a blue hoodie has a white bandage on her forehead. The background shows other children and a simple, outdoor environment. A large white quote is overlaid across the center of the image.

**„DIE GEDULD EINES JEDEN EINZELNEN
IST VON GROSSER BEDEUTUNG.“**

MENSCHEN MIT FLUCHTERFAHRUNG EINBINDEN – AKTIVITÄTEN NEBEN DEM SPORT

Geflüchtete sollten nicht nur am Sportprogramm des Vereins teilnehmen, sondern auch in das Vereins“leben“ und das Vereins“heim“ integriert werden. Die Teilnahme an Vereinsausflügen, Vereinsfesten, Stammtischabenden oder auch die Übernahme von Verantwortung und festen Aufgaben im Verein erleichtern nicht nur den Einstieg in eine neue Lebensumgebung. Sie trägt auch dazu bei, schnell heimisch zu werden. Sportvereine können ebenfalls von geflüchteten Menschen profitieren. Schließlich bringen sie eigene Erfahrungen, Kompetenzen und Wissen mit, die die Angebote des Vereins bereichern und für eine personelle Verstärkung sorgen können.

FLÜCHTLINGSHILFE GEFÄHRDET NICHT DIE GEMEINNÜTZIGKEIT

Sportvereine müssen sich keine Sorge um ihre Gemeinnützigkeit machen, wenn sie Asylsuchende Geflüchtete integrieren und sie diese bspw. kostenfrei am Training teilnehmen lassen. Wie der DOSB mitteilt, ist dafür maßgebend ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die obersten Finanzbehörden der Länder, das entsprechende Regelungen vorsieht. Grundsätzlich muss zwar die Verwendung von Geldmitteln oder geldwerten Leistungen für „mildtätige Zwecke“, wie z.B. Hilfen für Flücht-

linge, in der Vereinssatzung aufgeführt sein. Angesichts der augenblicklichen Situation sind jedoch Ausnahmen gerechtfertigt.

VERSICHERUNGSSCHUTZ VON MENSCHEN MIT FLUCHTERFAHRUNG

Geflüchtete, die Sportangebote in rheinland-pfälzischen Sportvereinen wahrnehmen, sind ohne eine formelle Mitgliedschaft unfall- und haftpflichtversichert. Dieser Schutz gilt bei allen satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins. Der Versicherungsschutz gilt mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit dem Verlassen. Bei einer Sportverletzung meldet der Sportverein wie gewohnt die Person mit der Unfallkarte beim Versicherungsbüro. Darüber hinaus sind Geflüchtete, deren Aufenthalt in Deutschland rechtens ist, grundsätzlich krankenversichert. Ärzte und Krankenhäuser sind zur Hilfe verpflichtet. Allerdings wird die Gesundheitsversorgung nicht wie üblich durch eine Krankenkasse abgewickelt. Geflüchtete müssen beim Sozialamt einen Krankenbehandlungsschein beantragen und damit die Zustimmung zu den anfallenden Behandlungskosten einholen.

(EHRENAMTLICHE) BESCHÄFTIGUNG VON MENSCHEN MIT FLUCHTERFAHRUNG

Geflüchtete mit dem Status „Aufenthaltsgestattung“ oder einer „Duldung“ dürfen während der ersten drei Monate

ihres Aufenthaltes nicht arbeiten. Nach dieser Zeit ist die Aufnahme einer unselbstständigen Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Behörden erlaubt wird. Die Arbeits-erlaubnis wird in der Regel gewährt, wenn sich niemand sonst aus Deutschland oder einem EU-Staat um die gleiche Stelle bewirbt. Diese sogenannte Vorrangprüfung entfällt nach dem 15. Monat. Geflüchtete, die eine Aufenthaltserlaubnis vorweisen können, haben dagegen in den meisten Fällen sofort die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen. Eine ehrenamtliche, unbezahlte Mitarbeit in Sportvereinen ist Geflüchteten in jedem Fall auch ohne die behördliche Genehmigung möglich. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Praktikum im Rahmen einer Schul- / Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programmes bzw. eine Beschäftigung im Freiwilligendienst absolvieren. Für Personen mit dem Status „Aufenthaltsgestattung“ ist dies nach drei Monaten Aufenthalt möglich.

VEREINSLEBEN UND WETTKAMPFBETRIEB

Viele Geflüchtete sind nicht mit dem deutschen Vereinsleben vertraut. Deshalb ist es wichtig darüber zu informieren, wie ein Sportverein funktioniert und welche Möglichkeiten bestehen, sich kostengünstig sportlich zu betätigen, sich gesund zu halten und die Freizeit mit

Freunden zu gestalten. Unterstützung erhalten sie dabei bspw. über den LSB-Sport-Guide für Flüchtlinge, der für die Zielgruppe in vier verschiedenen Sprachen die wesentlichsten Informationen beinhaltet und kostenfrei über den Landessportbund bestellt werden kann. Für die Teilnahme an Wettkämpfen wird in der Regel neben einer Mitgliedschaft auch ein entsprechender Spielerpass vorausgesetzt. Die Kriterien für die Spielerpassbeantragung können bei den jeweiligen Fachverbänden angefragt werden.

Vorsicht! Bei der Beantragung eines Spielerpasses im Fußball benötigt man für Personen ab dem 10. Lebensjahr einen internationalen Freigabebeschein der FIFA. Hierfür erfolgt in der Regel eine Abfrage über die FIFA bezüglich einer bereits vorliegenden Spielberechtigung im Heimatland. Zum Schutze der Flüchtlinge sollte bei Bedenken einer solchen Abfrage Rücksprache mit den Betroffenen gehalten werden. Denn es könnte durchaus weitreichende Folgen auch für die im Herkunftsland lebenden Familienangehörigen haben. Übermittlungen von personenbezogenen Daten sollten immer unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen erfolgen.

Darüber hinaus sollte die sogenannte Residenzpflicht (räumliche Beschränkung des Aufenthaltes) beachtet werden. Sie wurde inzwischen gelockert und gilt für die ersten drei Monate nach Ankunft in Deutschland. In

» ... Um Konflikte zu vermeiden, kann in schwierigen Fällen eine proaktive Beratung hilfreich sein. ◀◀

dieser Zeit dürfen Asylbewerber nicht den Bezirk der Ausländerbehörde, Geduldete nicht das Bundesland verlassen. Wer der Residenzpflicht unterliegt, muss für Auswärtsfahrten bei der zuständigen Ausländerbehörde eine „Verlassenserlaubnis“ beantragen. Nach Abschluss der ersten drei Monate erlischt die Residenzpflicht und die Person kann sich frei im gesamten Bundesgebiet bewegen. Für den Sport bedeutet dies dann, dass Geflüchtete an Auswärtsspielen, Wettkämpfen und Ausflügen innerhalb Deutschlands problemlos teilnehmen können. Bei geplanten Vereinsfahrten ins Ausland, an denen auch Geflüchtete teilnehmen möchten, müssen die Visumsbedingungen des Ziellandes berücksichtigt werden.

FÜHRUNGSZEUGNIS UND VERHALTENSKODEX

Im Rahmen von Maßnahmen zum Kinderschutz bzw. zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes können sich Vereine von geflüchteten Menschen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Es berücksichtigt

lediglich die Aufenthaltszeit in Deutschland. Die Vorlage eines internationalen Führungszeugnisses wird aufgrund der schwierigen Situationen in den Heimatländern der Flüchtlinge problematisch sein. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Geflüchtete vor der Übernahme einer Vereinstätigkeit einen Verhaltenskodex unterzeichnen. Die Deutsche Sportjugend stellt den Verhaltenskodex auf ihrer Homepage (www.dsj.de) in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

RESSENTIMENTS GEGEN MENSCHEN MIT FLUCHTERFAHRUNG

Die Aufnahme von Geflüchteten kann bei Vereinsmitgliedern und in der Nachbarschaft des Vereinsgeländes durchaus Bedenken, Unsicherheiten und Ängste hervorrufen. Um Konflikte zu vermeiden, kann in schwierigen Fällen eine proaktive Beratung hilfreich sein. Unterstützung erhalten Sie über das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz (www.beratungsnetzwerk-rlp.de).

GEFLÜCHTETE MENSCHEN UND BELIEBTE SPORTARTEN

Welche Sportarten bei Geflüchteten auf große Beliebtheit stoßen, lässt sich pauschal nicht sagen. Durchaus ist Fußball, aufgrund der internationalen Beliebtheit, deutlich im Vorteil. Gleichwohl zeigt die Erfahrung aus der Praxis, dass bspw. in Afghanistan und Syrien Kampfsportarten, Radsport und Basketball stark nachgefragt werden, während in afrikanischen Ländern wie Eritrea der Langstreckenlauf populär ist. Bei arabischen Frauen und Mädchen kommen ebenfalls Kampfsportarten zur Persönlichkeitsstärkung gut an, ebenso wie Tanzen und allgemeiner Fitnesssport.

KLEIDERBÖRSE UND SPORTMATERIALIEN

Oft fehlt es Schutzsuchenden an adäquater Sportbekleidung und -ausrüstung. Die finanziellen Mittel reichen vielfach nicht aus, um sich eigenständig zu versorgen. Dieser Umstand sollte niemanden vom Mitmachen abhalten. Durch eigens organisierte Kleiderbörsen oder Aushänge im Verein lassen sich leicht aus zweiter Hand fehlende Sportschuhe, -kleidung oder -ausrüstung organisieren. Auch die Anfrage bei Akteuren im Umfeld des Vereins – Unternehmen, sozialen Einrichtungen oder kirchlichen Trägern – macht Sinn. Oft sind sie zu Sach- und Geldspenden bereit.

SPORT MIT MUSLIMISCHEN MÄDCHEN UND FRAUEN

In vielen muslimisch geprägten Ländern ist Sport unter Mädchen und Frauen weniger verbreitet als in Deutschland. Mitunter werden durch religiöse und kulturelle Vorstellungen Grenzen gesetzt. Vielfach haben geflüchtete Frauen und Mädchen keinerlei Vorerfahrungen mit dem Vereinssport, wie wir ihn aus Deutschland kennen. Sportangebote für geflüchtete Mädchen und Frauen können gelingen, wenn sie gerade zu Beginn in geschützten Räumen stattfinden. Eine Sporthalle kann deshalb geeigneter sein als der Sportplatz im Freien. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass Sportangebote von Frauen beworben und umgesetzt werden, die selbst einen eigenen Migrationshintergrund haben. Abwechslungsreiche Sportangebote mit einem Mix aus Fitness, Tanz und Entspannung führen zunächst zu neuen Erfahrungen und Körperwahrnehmungen. Weitere Empfehlungen zum Aufbau und zur finanziellen Unterstützung von Sportangeboten mit muslimischen Mädchen und Frauen erhalten Sie über die Broschüre „Traditionsgebundene muslimische Mädchen im Sportverein“, die Sie kostenfrei über die Sportjugend des Landesportbundes bestellen können (www.sportjugend.de).



UNTERSCHIEDE VERSTEHEN UND ANERKENNEN

SCHAMGEFÜHL

Die gemeinsame Dusche nach dem Sport ist in den meisten Vereinen eine Selbstverständlichkeit. Jedoch haben Menschen, die aus einem anderen Kulturkreis kommen, häufig ein vollkommen anderes Schamgefühl. Für sie ist es keine Selbstverständlichkeit, sich beim Duschen nackt zu zeigen. Vielmehr ist es durchaus üblich, in Unterwäsche oder direkt zu Hause zu duschen. Unter Vereinsmitgliedern sollte dafür ein Verständnis geschaffen und ausgrenzende sowie abfällige Sprüche unterlassen werden.

ESS- UND TRINGGEWOHNHEITEN

Vielfalt tut gut, auch beim Essen. Deshalb sollten bei Vereinsaktivitäten möglichst unterschiedliche - auch vegetarische - Speisen angeboten werden. Die Neankömmlinge können durchaus bei der Organisation und Planung mit eingebunden werden. Das sorgt für eine gewisse Wertschätzung und fördert den kulturellen Austausch. Das Verpflegungsangebot bei Vereinsaktivitäten kann besonders attraktiv sein, wenn die unterschiedlichen Nationalitäten des Vereins selbst Zubereitetes mitbringen. Zu beachten ist auch, dass Geflüchtete mit muslimischen Glauben kein Schweinefleisch essen. Schweinefleisch sollte nicht auf dem gleichen Rost mit anderen Fleischsorten gegrillt werden. Ein kleiner Hinweis, dass das Fleisch bei einem islamischen Metzger gekauft wurde, der islamisch schlachtet ("halal" = arabisch für „rein“), ist ein Zeichen von Akzeptanz und Aufmerksamkeit für Flüchtlinge mit muslimischem Glauben. Bei Süßigkeiten sollten bspw. anstatt Gummibärchen mit Schweinegelatine, Alternativen angeboten werden, die frei davon sind. Im Handel sind diese oft mit „Vegan“ gekennzeichnet. Außerdem ist es möglich, dass Flüchtlinge aus religiös oder kulturell bedingten Gründen auf Alkohol verzichten.

RELIGION

Es ist sinnvoll, sich einen Überblick über die religiösen Feste der Vereinsmitglieder zu machen und diese in den

Vereinsaktivitäten einzuplanen. Das Führen eines interkulturellen Vereinskaltenders kann dabei hilfreich sein. So spielt bspw. der Fastenmonat Ramadan im Glauben vieler Geflüchteten eine wichtige Rolle. Das Datum des Fastenmonats verschiebt sich jedes Jahr um elf Tage. Die genauen Daten bzw. das Anfangs- und Enddatum können dem Internet entnommen werden. Ramadan kann durchaus die Leistungsfähigkeit im Training und Wettkampf beeinflussen. Deshalb ist es sinnvoll zu klären und rechtzeitig Absprachen zu treffen, wer während Ramadan fastet und wie damit im Trainings- und Spielbetrieb umgegangen werden kann (leichteres Training, Verzicht bei Spielen und Wettkämpfen).

RELIGIÖS BEDINGTE SPORTKLEIDUNG

Häufig wird das Tragen eines Kopftuches beim Sport diskutiert. Damit verbunden sind Fragen nach den Verletzungsgefahren oder der Praktikabilität, die sich am besten im gemeinsamen Dialog mit den betroffenen Personen klären lassen. So ist es beispielsweise möglich, die Befestigungsnadel des Kopftuches während des Sporttreibens abzunehmen. Der viel diskutierte Burkini ist ein zweiteiliger Schwimmanzug für Frauen. Er ist aus Elasthan gefertigt und hat eine integrierte Kopfbedeckung. Der Burkini gleicht im Aussehen ein wenig einem Neoprenanzug mit Badekappe. Das Tragen des Burkini ist in öffentlichen Schwimmbädern in Deutschland erlaubt.





BEST PRACTICE BEISPIELE

„WILLKOMMEN IM DORF“

Die Unterbringung von etwa 30 Geflüchteten im rhein-hessischen Dorf Jugenheim weckte in der Bevölkerung den Wunsch, die neuen Mitbürger in das Orts-geschehen zu integrieren. Schnell wurde die Initiative „Willkommen im Dorf“ ins Leben gerufen. Sie sieht vor, dass alle ortsansässigen Vereine geflüchteten Menschen die Möglichkeit anbieten, kostenfrei an den jeweiligen Vereinsangeboten teilnehmen zu können. Der TuS Jugenheim beteiligt sich ebenfalls an der Initiative und stellt die dazu notwendige Sportbekleidung zur Verfügung. Darüber hinaus bringen sich einige Mitglieder aus dem Sportverein als „Paten“ ein. Sie agieren als Ansprechpartner für Flüchtlingsfamilien,

►► ... das Vereinsleben noch bunter und lebendiger gestalten. ◀◀

helfen bei alltäglichen Aufgaben und Amtsgängen und fungieren als Bindeglied zwischen den Neuankömmlingen und den Dorfbewohnern.

„SCHWIMMKURSE BEIM SSC LANDAU“

Geprägt von dem Flüchtlingsaufkommen in Landau war es dem Schwimm- und Sportclub ein Anliegen, sich für die Belange der in Landau lebenden Flüchtlingsfamilien einzubringen. So wurden Gutscheine für Schwimmkurse verbunden mit einem Willkommenspaket - bestehend aus einer Schwimmhose und Schwimmbrille, einem Schwimmbrett sowie einem Handtuch - an Flüchtlingskinder und deren Eltern übergeben. Die Verantwortlichen des Schwimm- und Sportclubs versprechen sich damit nicht nur ein Sportangebot geschaffen zu haben, sondern das Vereinsleben noch bunter und lebendiger zu gestalten.

„SPORT KENNT KEINE GRENZEN“

Sieben kooperierende Nieder-Olmer Sportvereine laden etwa 200 Geflüchtete der Stadt zum Mitmachen ein. Zur besseren Vermittlung wurden hierzu in jedem Verein Ansprechpartner für die Schutzsuchenden benannt. Unter dem Motto „Sport kennt keine Grenzen“ soll es ihnen leicht gemacht werden, sich in Nieder-Olm zu integrieren. Neben den installierten Ansprechpartnern sollen vor allem für die Kinder und Jugendlichen „Patenfamilien“ gefunden werden, die den Transport zum Training übernehmen. Auch für fehlende Sportbekleidung wie Schuhe oder Tennisschläger stehen die einzelnen Vereine helfend zur Verfügung. Außerdem soll der Beitrag für Flüchtlingsfamilien frei bleiben, solange sie über kein eigenes Einkommen verfügen.





BERATUNG, FÖRDERUNG, QUALIFIZIERUNG

PROGRAMM „INTEGRATION DURCH SPORT“

Seit über 25 Jahren wird das bundesgeförderte Programm „Integration durch Sport“ im Landessportbund Rheinland-Pfalz umgesetzt. Sportvereine und -verbände, Netzwerkpartner und freiwillig Engagierte werden durch das Programm in ihren Integrationsbemühungen konzeptionell, organisatorisch und finanziell unterstützt. Ihre Ansprechpartner für nähere Informationen finden Sie auf Seite 32.

Ansprechpartner „Integration durch Sport“
im Landessportbund sowie den Sportbünden
Rheinessen, Pfalz und Rheinland

PROGRAMMLEITER

Milan Kocian
Rheinau 11, 56075 Koblenz
Tel.: 0261-135125
Mail: m.kocian@lsb-rlp.de

PROGRAMMREFERENTIN

Nedia Ströher-Zouari
Rheinallee 1, 55116 Mainz
Tel.: 06131-2814438
Mail: n.zouari@lsb-rlp.de

PROGRAMMREFERENTIN

Janina Knebel
Paul-Ehrlich-Straße 28a, 67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631-3411239
Mail: janina.knebel@sportbund-pfalz.de

PROGRAMMREFERENTIN

Myla Blumenkamp
Rheinau 11, 56075 Koblenz
Tel.: 0261-135125
Mail: m.blumenkamp@lsb-rlp.de

INITIATIVE „KINDERGLÜCK“

Projekte mit Vorbildcharakter oder besonderer Nachhaltigkeit, die sich an die Zielgruppe „Flüchtlingskinder“ richten, können zusätzlich über die Initiative „Kinder-glück“ der Lotto Stiftung Rheinland-Pfalz finanziell gefördert werden.

EGIDIUS BRAUN STIFTUNG (FUSSBALLVEREINE)

Die DFB-Stiftung Egidius Braun unterstützt mit Kooperationspartnern engagierte Fußballvereine jeweils einmalig mit einer Starterhilfe in Höhe von 500 Euro. Die Unterstützung gilt bis voraussichtlich 2019. Die Antragsstellung erfolgt direkt an die Stiftung (www.dfb-stiftung-egidius-braun.de).

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE

Das Deutsche Hilfswerk fördert Maßnahmen zur sozialen Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die vor allem Themen der Sprachförderung, der beruflichen Perspektive und der Beratung von Personen mit besonderen Bedarfen umfassen, sei es z.B. aufgrund ihres Gesundheitszustandes (psychische Belastung, Traumatisierung) oder ihres Alters (Minderjährige oder Senioren). Weitere Details erhalten Sie über www.fernsehlotterie.de

RECHTLICHER LEITFADEN FÜR DIE VEREINSARBEIT MIT FLÜCHTLINGEN UND ASYLBEWERBERN

Die Führungsakademie des Deutschen Olympischen

Sportbundes hat einen Leitfaden erstellt, der für die Vereinspraxis wichtige vereins- und steuerrechtliche Fragen beantwortet und Lösungswege aufzeigt. Der Leitfaden kann online über www.fuehrungs-akademie.de bestellt werden. Ein Exemplar kostet 9,80 € zzgl. Versandkosten und beinhaltet ein regelmäßiges Update der juristischen Neuerungen, die in den Folgejahren anfallen.

BUNDESFREIWILLIGENDIENST MIT FLÜCHTLINGSBEZUG

Täglich engagieren sich Tausende Menschen für Flüchtlinge, viele davon ehrenamtlich. Um dieses Engagement zu unterstützen, hat die Bundesregierung ein Sonderprogramm im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) gestartet und bundesweit zusätzlich 10.000 Einsatzplätze bereitgestellt. Ein Teil dieser Stellen wurde auch der Sportjugend des Landessportbundes zur Verfügung gestellt. Sie richten sich sowohl an Freiwillige als auch Asylberechtigte und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Durch die Einrichtung des Sonderprogramms sollen Vereine, die zur Integration von Flüchtlingen beitragen, personell gestärkt und durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden. Nähere Details erhalten Interessenten über die Sportjugend des Landessportbundes (Felix Kuhaupt, Mail: kuhaupt@sportjugend.de, Telefon: 06131 2814-312).

SPORT-GUIDE FÜR FLÜCHTLINGE

Um Flüchtlingen das Ankommen zu erleichtern und

sie willkommen zu heißen, hat der Landessportbund den „Sport-Guide“ erstellt. Er vermittelt den „Neu-Bürgern“ – in den Sprachen Englisch, Persisch und Arabisch – vielfältige Informationen zum Sport in Deutschland und soll einen Beitrag leisten, schnell in Rheinland-Pfalz Fuß zu fassen. Den „Sport-Guide“ können Sie kostenfrei über den Landessportbund (Oliver Kalb, Telefon: 06131 / 2814-411, Mail: o.kalb@lsb-rlp.de) anfordern.

QUALIFIZIERUNGSANGEBOT „FIT FÜR DIE VIELFALT“

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte am Sport und damit auch am gesellschaftlichen Leben ist eine wichtige Aufgabe. Kulturelle Vielfalt ist eine Bereicherung für die Vereinskultur insgesamt und bietet allen Beteiligten neue Chancen und Möglichkeiten im Prozess der interkulturellen Öffnung im Sport. Das Qualifizierungsangebot „Fit für die Vielfalt“ des DOSB gibt Sportvereinen Anregungen und Impulse für die Integrationsarbeit und erweitert deren Handlungskompetenzen. Die Teilnehmer lernen, sensibler mit dem Thema „Integration“ umzugehen sowie verschiedene Handlungsmöglichkeiten zum Umgang mit Menschen aus verschiedenen Kulturen. Nähere Informationen zum Angebot finden Sie auf der Homepage des Deutschen Olympischen Sportbundes oder direkt beim Landessportbund (Nedia Zouari-Ströher, Mail: n.zouari@lsb-rlp.de).

GLOSSAR

A

Abschiebung Die zwangsweise Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland

Asyl Schutz eines Ausländers oder einer Ausländerin vor unmittelbarer Bedrohung durch schwere Menschenrechtsverletzung.

Asylsuchende/r Eine Person, die in Deutschland um Schutz nach-sucht.

Asylantrag Antrag, den AusländerInnen beim Bundesamt stellen können, wenn sie um Schutz in Deutschland nachsuchen.

Asylverfahren In diesem Verfahren wird aufgrund der dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer persönlichen Anhörung des/r Asylsuchenden entschieden, ob diese Person schutzbedürftig ist.

Aufenthaltstitel Ein Dokument, das AusländerInnen den Aufenthalt in Deutschland erlaubt.

Aufnahmeeinrichtung Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden.

Aufenthaltsgestattung Aus diesem Dokument ist erkennbar, dass eine Person ein Asylverfahren in Deutschland durchführt und ihr daher der Aufenthalt gestattet ist.

Asylbewerberleistungsgesetz Gesetz, in dem geregelt ist, welche staatlichen Leistungen Asylsuchende bekommen.

B

Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen, die zur Flucht gezwungen wurden wegen bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt und Menschenrechtsverletzungen und die keine international anerkannte Staatsgrenze überquert haben.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Eine Bundesbehörde, die in Deutschland für die Prüfung von Asylanträgen zuständig ist.

D

Displaced Persons Zivilpersonen, die sich während/nach dem Zweiten Weltkrieg außerhalb ihres Heimatstaats aufgehalten haben und nicht ohne Weiteres zurückkehren oder sich in einem anderen Land neu ansiedeln konnten; häufig NS-ZwangsarbeiterInnen.

Dublin-Verfahren In diesem Verfahren wird festgestellt, welcher Staat der Europäischen Union beziehungsweise Norwegen, Island, Liechtenstein oder die Schweiz für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Danach ist jedenfalls ein Staat und dann auch nur dieser für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich. In der Regel ist immer der Staat zuständig, der die Einreise des/der Asylsuchenden auf sein Staatsgebiet ermöglicht hat.

E

Ethnische Konflikte Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Volksgruppen.

F

Flüchtling Nach Art.1 der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“.

Flüchtlingseigenschaft Diese liegt dann vor, wenn die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt sind, auch wenn noch kein Asylverfahren durchgeführt wurde.

Flüchtlingsstatus Dieser wird zuerkannt, wenn in einem Asylverfahren festgestellt wurde, dass die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt sind.

G

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Die GFK von 1951 und ihr Zusatzprotokoll von 1967 sind völkerrechtliche Abkommen, die definieren, wer ein Flüchtling ist und welche Rechte daran im jeweiligen Unterzeichnerstaat anknüpfen. Sie ist Rechtsgrundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes, in der UNHCR auch explizit erwähnt wird.

K

Königsteiner Schlüssel Nach diesem Quotensystem findet die Verteilung von Asylsuchenden in Deutschland statt. Berücksichtigt werden das Steueraufkommen sowie die Bevölkerungszahl eines jeden Bundeslandes.

N

Nichtregierungsorganisation In unterschiedlichen Bereichen tätige, nicht-staatliche Organisationen.

Non-Refoulement-Prinzip Der in der GFK niedergelegte völkerrechtliche Grundsatz, der die Rückführung oder Zurückweisung von Personen in Staaten

untersagt, in denen ihnen wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung, Gefahr für Leib und Leben, Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Es ist damit ein Eckpfeiler des Flüchtlingsschutzes.

P

Prima Facie (lat. „auf den ersten Blick“) Bei massiven Fluchtbewegungen aus Krisenregionen wird aus Kapazitätsgründen und da die Fluchtgründe ohnehin evident sind, oft kein individuelles Asylverfahren durchgeführt. Die Betroffenen werden als Flüchtlinge „prima facie“ bezeichnet.

R

Rasse Wird im Kontext der Flüchtlingsdefinition nicht als biologisch tatsächlich vorhandenes, sondern als zugeschriebenes Merkmal begriffen, das jedoch zu tatsächlicher Verfolgung führen kann. Vor dieser Art der Verfolgung soll Schutz gewährt werden.

Resettlement (engl. für ‚Neuansiedlung‘) bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung von Flüchtlingen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in dem Land bleiben können, in das sie zuerst geflohen sind. Sie werden in einem zur Aufnahme bereiten weiteren Staat, einem sogenannten Drittstaat, neu angesiedelt, der ihnen Schutz gewährt und die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren.

Rücküberstellung Von staatlichen Behörden durchgeführte Rückführung einer Person in das Land, aus dem sie nach Deutschland eingereist ist.

S

Schengener Durchführungsübereinkommen und Dubliner Übereinkommen Mit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und des Dubliner Übereinkommens (DÜ) wurde ein weiterer Schritt in der Zusammenarbeit der europäischen Staaten auf dem Gebiet des Asylverfahrens gemacht. Einen Überblick über die Schengen-Vertragsstaaten und die hinzugekommenen sog. Dublin-Staaten finden Sie im Bereich DÜ-Verfahren

Schutzsuchende/r siehe Asylsuchende/r.

Sichere Drittstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§29a AsylVfG).

Diese Vermutung besteht, solange ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht glaubhaft Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung doch verfolgt wird. „Sichere Herkunftsstaaten“ sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten.

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§29a AsylVfG).

Diese Vermutung besteht, solange ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht glaubhaft Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass

er entgegen dieser Vermutung doch verfolgt wird. „Sichere Herkunftsstaaten“ sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten.

Staatenlose Nach Art 1. Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 „ist ein Staatenloser eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehörigen ansieht“. Diese Menschen, sind mit keinem Staat durch Staatsangehörigkeit verbunden. Die Probleme von Staatenlosen sind denen von Flüchtlingen oft ähnlich. Ein Flüchtling kann zudem staatenlos sein.

Subsidiärer Schutz kommt in den Fällen in Betracht, in denen keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG vorliegt und die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes gem. § 3 AsylVfG nicht vorliegen. Dennoch kann es sein, dass dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, wenn er in sein Herkunftsland zurück müsste. Ein ernsthafter Schaden kann ihm beispielsweise dadurch drohen, dass er in seinem Herkunftsland Folter oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Unter den subsidiären Schutz fällt auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge

willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts. Der subsidiäre Schutz wird vom Bundesamt automatisch geprüft, wenn die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG nicht erfüllt werden.

U

UNO-Flüchtlingshilfe Ein in Bonn ansässiger gemeinnütziger Verein, der private Spenden für UNHCR sammelt.

Z

Zuwanderungsgesetz Das Zuwanderungsgesetz trat am 01.01.2005 in Kraft und besteht aus dem Aufenthaltsgesetz, dem Freizügigkeitsgesetz/EU sowie Änderungen in weiteren Gesetzen. Mit diesem Gesetz wird erstmals ein Rechtsrahmen vorgegeben, durch den die Zuwanderung im Ganzen gesteuert und wirksam begrenzt werden kann. Gleichzeitig werden erstmals Maßnahmen zur Integration der auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebenden Zuwanderer gesetzlich verankert.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landessportbund Rheinland-Pfalz
Rheinallee 1, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 2814-0
Fax: 06131 / 2814-120
E-Mail: info@lsb-rlp.de
Internet: www.lsb-rlp.de

Gesamtredaktion:

Oliver Kalb, Nedia Zouari-Ströher, Christof Palm

Layout:

Miriam Müller

Fotos: LSB-Archiv, LSB NRW-Archiv, iStock

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die konsequente Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.



Geleitet durch:



als Grund einer Beauftragung
des Gesetzlichen Beauftragten

